

Berlin, 26. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Entwurf des BMF vom 8. April 2024

Transparenz-Register-ID des BDEW: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

I. Einleitung

Vorbemerkung

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom und Energiesteuerrecht bedanken wir uns sehr herzlich. Wir bedanken uns auch für die frühzeitige Einbindung der Stakeholder in die Vorüberlegungen bereits vor Verbändeanhörung. Dieser konstruktive Dialog wurde von allen Beteiligten sehr geschätzt.

Wir begrüßen das Ziel einer Modernisierung und bürokratischen Entlastung für die Energiewirtschaft. Der Entwurf enthält hier wichtige Schritte in die richtige Richtung. Jedoch könnte der Bürokratieabbau noch weit mutiger angegangen werden. Zudem enthält der Gesetzentwurf auch Vorschläge, die einen Aufbau von weiterer Bürokratie bedeuten. Diese lehnen wir ab. Zu nennen sind hier insbesondere die vorgelegten Ideen zur vierteljährlichen Errechnung der Steuerschuld zur Festsetzung der Vorauszahlung, die Neuordnung bei den Umwandlungs- und Verteilverlusten, die praxisfernen Aufzeichnungspflichten im Hauptbuch sowie die Verbrauchsermittlung und Zuordnung im 15-Minuten Intervall.

Angesichts der diversen neuen Regelungen war die kurze Stellungnahmefrist eine große Herausforderung. Wir hätte uns eine auskömmlichere Frist zur Stellungnahme gewünscht.

II. Wichtigste Kernpunkte

- Wir begrüßen die Neuregelung der stromsteuerlichen Behandlung der E-Mobilität. Bisherige stromsteuerliche Hürden wurden grundsätzlich beseitigt. Die Regelung zum bidirektionalen Laden sollte im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei V2G noch nachgeschärft werden.
- Wir fordern eine umfassende Steuerbegünstigung für Strom aus Klärgas und Klärschlamm.
- Das Ziel des Bürokratieabbaus wurde an einigen Stellen umgesetzt. Das begrüßen wir. Allerdings gab es an anderen Stellen des Gesetzentwurfs teilweise Vorschläge, die zu einem erheblichen Aufbau von Bürokratie im Besteuerungsverfahren führen. Hier fordern wir einen konsequenten Bürokratieabbau.

III. Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1 Änderungen im Stromsteuergesetz

Zu § 5 Abs. 4 StromStG-E

Die Gesetzesanpassung mit der Ausweitung der Zurechnungsregelung auf technologieioffene Speicher unter der Maßgabe einer Rückumwandlung in Strom und Rückfluss in ein Versorgungsnetz ist zu begrüßen. Nach unserem Verständnis ist jedoch unklar, ob die neue Definition (in Verbindung mit § 2 Nr. 9 StromStG) so genannte Pumpspeicherwerke umfasst. Diese Speicherart sollte als wichtige Komponente der Energiewende zwingend erfasst sein. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die entsprechenden Ausführungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV wegfallen sollen.

Zudem geben die Vorschläge den Unternehmen keine Rechtssicherheit. Die Regelungen der Sätze 2 ff normieren abweichend von Satz 1 wieder Steuerentstehungstatbestände „im Verhältnis“ von einzelnen Strommengen. Eine solche Vorschrift ist in der Praxis mit erheblicher Bürokratie verbunden, sie ist für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend genau und streitanfällig.

Wir würden es begrüßen, wenn hier eindeutige und klare Regelungen getroffen werden. Bedingt durch die im Zuge der Energiewende immer dezentralere, kleinteiligere und volatile Stromerzeugung ist die Steuerung des Gesamtsystem ein sehr komplexer integrativer Prozess. Nur in der Theorie können Stromerzeugungsprozesse und Tätigkeiten zur Netzstabilität voneinander getrennt werden, in der Praxis muss das immer zusammen gedacht werden. Ohne die kontinuierliche Sicherstellung einer entsprechenden Frequenz im Stromnetz können die Stromnetze nicht betrieben, Stromentnahmen durch Letztverbraucher nicht sichergestellt werden und es kommt auch zu keiner Steuerentstehung.

Wir sehen die Regelung, dass Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers entnommen wird, weiterhin der Steuer unterliegt, als praxisfern und Bürokratie belastet an. In vielen Fällen wird eine separate, eichrechtkonforme Energiebezugsmessung nicht möglich sein. Eine derartige Aufteilung ist daher zu unterlassen.

Petition: *Der Strom für den Betrieb von Speichern sollte nicht besteuert werden.*

Zu § 5a StromStG-E i.V.m. § 1a StromStV-E

Wir begrüßen die neue stromsteuerliche Neuregelung der E-Mobilität. Bisherige stromsteuerliche Hürden wurden grundsätzlich beseitigt.

Petition: Folgende Anregungen bitten wir zu beachten

1. Wegen der komplexen Rechtslage und verschiedenster in der Praxis bestehenden Lieferwege und Vertragsbeziehungen schlagen wir vor, eine Auffangregelung zu integrieren, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Analog zu § 23 Abs. 1a EnergieStG könnte beispielsweise folgender Satz aufgenommen werden: *Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.*
2. Es ist aus unserer Sicht nicht vollkommen klar im Gesetzesvorschlag formuliert, ob der CPO (als klassischer Versorger) vom Stromversorger steuerpflichtig beliefert werden kann. Diese Frage hatten wir bereits bei den Vorab-Diskussionen zum Gesetzesentwurf aufgeworfen und vorgeschlagen, den Satz 4 entsprechend umzuformulieren. Damit würde ein eventueller Abstimmungs- und Abwicklungsaufwand für den Versorger, der an den CPO leistet, entfallen. Ein Steuerrisiko bestünde nicht. Wahlweise bliebe eine Besteuerung auf CPO-Ebene trotzdem möglich. Wir bitten um Klarstellung, dass die neue Regelung in § 1a Abs. 4 StromStV-E diesen Vereinfachungsvorschlag umsetzt.
3. Die Regelung zum bidirektionalen Laden sollte im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei V2G noch nachgeschärft werden.

Zu § 8 Abs. 4b StromStG-E

Wir begrüßen die Neuregelung grundsätzlich. Durch die Neuregelung von § 8 Abs. 4b StromStG-E sollen ausweislich der Begründung weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird. Dies soll insbesondere Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres betreffen. Dies könnte auf den Verweis auf Ablesezeiträume nach Abs. 4a im neugefassten Abs. 4b und 4c konterkariert werden. Eine klarere Regelung, wonach generell Korrekturen von Schätzungen erst im Jahr der Korrektur nachgemeldet werden müssen zur Stromsteuer, wäre hier empfehlenswerter. Vorschlag: Streichung des Verweises auf Abs. 4a in Abs. 4b und 4c.

Geklärt werden muss zudem die Frage, ab wann die Vorschrift geltend soll: Für alle offenen Veranlagungen oder ab dem 01.01.2025?

Petition: *Streichung Verweis auf Abs. 4a StromStG.*

Zu § 8 Abs. 6 StromStG-E (§ 39 Abs. 5 EnergieStG-E)

Die Regelung ist abzulehnen. Sie ist überschießend und führt bei den Versorgern zu einem übermäßigen bürokratischen Aufwand der, soweit erkennbar, in den Personalmehrkosten lt. Nr. 4 des Entwurfes auch nicht berücksichtigt wurde.

Mit der geplanten Regelung wird kein Bürokratieabbau erreicht, sondern vielmehr entstehen weitere große bürokratische Lasten für die Unternehmen. Die Umsetzung der geplanten Änderungen führt zu einer sehr aufwendigen permanenten unterjährigen Ermittlung der prognostizierten Steuerschuld. Diese fällt derzeit regelmäßig nur einmalig nach Ablauf des Kalenderjahres zur Ermittlung der Steuerschuld an. Die mehrmalige unterjährige Ermittlung der Steuerschuld widerspricht auch dem Charakter einer Jahresschuld unter Anrechnung von geleisteten Vorauszahlungen.

Auch die vorgesehene Ermittlung der Steuerschuld innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Quartals ist in vielen komplexen Fällen organisatorisch nicht umsetzbar. Der Nutzen der Neuregelung dürfte auch überschaubar sein. Aufgrund der fixen Abgabefristen für die Steueranmeldungen (31.05. des Folgejahres) und des Zahlungstermins für die Abschlusszahlungen (25.06. des Folgejahres) würde eine Differenz zwischen endgültiger Steuerschuld und geleisteten Vorauszahlungen ohnehin verhältnismäßig zeitnah ausgeglichen werden.

Im Übrigen wäre das für die Vorauszahlungen angedachte Verfahren beispiellos im Vergleich zu anderen Steuerrechtsgebieten, wie etwa bei den Ertragsteuern.

Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 6 Satz 2 Stromsteuergesetz Festlegungen zur Festsetzung der Vorauszahlungen im Falle der Steueranmeldung für ein Kalenderjahr getroffen, die den Ansprüchen an ein steuerliches Massenverfahren gerecht werden. Durch die ausdrückliche Beziehung auf steuerliche Werte des Jahres, welches dem Vorjahr des Vorauszahlungszeitraumes voranging, wurde eine praktikable, praxisnahe Regelung gefunden. Mit diesem Verfahren hat der Gesetzgeber mögliche Unschärfen bei der Festsetzung der Vorauszahlung bewusst in Kauf genommen.

Daneben ist es nach Satz 4 möglich, die Steuervorauszahlungen auch abweichend vom Regelfall nach Satz 3 festzusetzen, wenn die sich ergebende Vorauszahlung erheblich von der zu erwartenden Steuerschuld abweichen würde. Die abweichende Festsetzung wurde vor allem dann vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige dem Hauptzollamt für die Festsetzung eigene, neuere Prognosewerte übermittelt.

Wenn die geplante Regelung des Satzes 5 aus Gründen, die in der Gesetzesbegründung genannt werden, tatsächlich umgesetzt werden muss, ist sie ausdrücklich auf Fälle der Festsetzung der Vorauszahlung nach § 8 Abs. 6 Satz 4 StromStG zu beschränken. Veränderungen bei der Festsetzung nach dem Regelfall laut Satz 3 sind davon auszunehmen.

Die Regelung darf auch nur auf Versorger Anwendung finden, die im weit überwiegenden Maße Letztverbraucher beliefern. Nur in diesen Fällen kann anhand der vorliegenden Abrechnungswerte eine belastbare „Hochrechnung“ erstellt werden. Versorger, welche überwiegend nur ihren Eigenverbrauch zur Versteuerung anmelden und deren zu versteuernden Mengen z. B. von der Witterung oder der Marktnachfrage bestimmt werden, sind zur Ermittlung der geforderten Hochrechnungsmengen regelmäßig nicht in der Lage. Jedenfalls sind die jährlich erstellten Hochrechnungen nicht belastbarer als die zu Jahresbeginn ermittelte Prognose für die zu erwartende Steuerschuld. Aus den Verbrauchswerten z. B. des 1. Quartals kann keine Hochrechnung für die verbleibenden 3 Quartale vorgenommen werden. Denkbar wäre allenfalls eine einmalige Überprüfung der Prognosemengen nach Satz 4 für Versorger, die überwiegend Letztverbraucher beliefern zum Beginn des 4. Quartals.

Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit ist nicht akzeptabel. Hier reichen die Regelungen in der Abgabenordnung völlig aus.

Petition: *Streichung der Neuregelung.*

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E

Wir begrüßen die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, da klargestellt wird, dass die deutsche Gesetzesfassung im Vergleich zur europäischen Vorgabe bislang zu kurz gefasst war und die zweite Tatbestandsalternative des Art. 14 Nr. 1 a bisher nicht umfasst hat. Nach unseren Erfahrungen wurden von der Finanzverwaltung zur Befreiungsvorschrift Strom zur Stromerzeugung teilweise sehr restriktive Vorgaben getätigt. Daher wäre es wünschenswert, wenn auch gesetzlich klargestellt wird, dass der Verbrauch zur Stromerzeugung auch vor- und nachgelagerte Verbräuche umfassen kann. Dies könnte durch eine entsprechende Erweiterung von § 12 StromStV erfolgen.

Petition: *Klarstellung, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche erfasst sind.*

Zu § 9a Abs. 2 StromStG-E

Im neugefassten § 9a Abs. 2 StromStG-E wird das „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ ersetzt durch den Begriff „derjenige“. Da im Einleitungssatz weiter die Voraussetzung besteht, dass ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Strom entnommen hat, ist die Ausweitung von Abs. 2 auf alle Unternehmen in der Praxis jedoch wohl ohne Belang. Für den Wasserstoffhochlauf wäre eine generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen zu begrüßen.

Petition: *Generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen.*

Zu § 9b Abs. 1a StromStG-E

Wir begrüßen die Neuregelung, sie sorgt für Rechtssicherheit. Trotzdem kann der geänderte § 9b Abs. 1a StromStG-E in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen, da im Moment der Zwischenspeicherung noch unklar sein kann, wie der Strom später genutzt werden soll.

Zu § 9b Abs. 1b StromStG-E/ § 54 Abs. 1a EnergieStG-E

Durch die Neuregelungen sollen für den zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzten Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse die entsprechenden Steuerentlastungen nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn die erzeugte Nutzenergie (z. B. Fernwärme) durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Diese Änderung ist aus Sicht der (z. B. fernwärmerzeugenden) Unternehmen abzulehnen.

Mit dem Urteil vom 08.11.2016, VII R 6/16 hatte der BFH entschieden, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leitungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens verbunden ist. Andere Unternehmen können insoweit die erzeugte Wärme schon deshalb nicht nutzen, weil die dem Verlustausgleich dienende thermische Energie dem Betrieb des Fernwärmenetzes dient, d. h. in diesem verbraucht wird, und daher nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Kunden dem Netz entnommen werden kann. Das geplante Gleichsetzen von eigenem Verbrauch und Lieferungen an Kunden in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung der Fernwärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

oder der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb nicht sachgerecht. Daran ändern auch die völlig praxisfernen Regelungen in § 17c StromStV bzw. § 100a EnergieStV nichts, zumal es sich bei der Mehrzahl der Fernwärmekunden um Privat- bzw. nicht-gewerbliche Kunden handelt.

Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des zu Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28.02.2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit. Auch insoweit lässt sich kein Grund für die geplanten Gesetzesänderungen finden. Wir bitten daher, von den geplanten Gesetzesänderungen Abstand zu nehmen.

Im Rahmen der anstehenden Energiewende soll beispielsweise die Fernwärme eine große Rolle spielen. Auch in diesem Zusammenhang regen wir an, die Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG-E bzw. § 54 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG-E aufzuheben, denn damit würde beispielsweise der Stromeinsatz in sog. Power-to-Heat-Anlagen von Steuerentlastungen ausgeschlossen werden.

Zudem würde der neugefasste § 9b Abs. 1b StromStG-E zu mehr Bürokratie führen. Es müsste eine aufwändige Abgrenzung der Umwandlungs- und Verteilverluste durchgeführt werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es für Hersteller anderer Güter nicht. Die Umwandlungs- und Verteilverluste sollten, unter Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie, dem antragstellenden Unternehmen zugerechnet werden.

Petition: *Streichung der Regelungen.*

Exkurs: Durch die verpflichtende, elektronische Beantragung der Entlastung nach § 9b StromStG im Hinblick auf Antragstellungen ab dem 01.01.2025 soll dem starken Anstieg an Beantragungen auf Verwaltungsseite entgegengewirkt und die systemische Bearbeitung von Anträgen fokussiert werden. Wir unterstützen die Vereinfachung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ausdrücklich. Wir bitten die Verwaltung korrespondierend, die entsprechenden digitalen Systeme den Unternehmen praxisnah und ohne Anwendungsprobleme zur Verfügung zu stellen. Wir stehen in diesem Zusammenhang für ein Gespräch zu Praxisfragen gerne zur Verfügung.

Zu § 11 Nr. 7a StromStG-E und § 4 Abs. 7 StromStV-E

Erstmalig soll es eine steuerliche Ausweispflicht der Strom- und Energiesteuer in Rechnungen geben. Das kann zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten ohne erkennbaren steuerlichen Mehrwert, wir bitten daher von dieser Vorschrift abzusehen.

Petition: *Streichung der Regelungen.*

Artikel 2 Änderungen des Energiesteuergesetzes

Zu § 53 EnergieStG-E

Wir begrüßen die Neufassung von § 53 EnergieStG-E. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass alle zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse auch entsprechend entlastet werden können.

Petition: *Wir regen hier einen Verweis auf den Klarstellungscharakter der Vorschrift an, damit auch in der Vergangenheit entsprechend eingesetzte Energieerzeugnisse vergütet werden können.*

Zu § 60 EnergieStG-E

Der erneute Versuch der Streichung des § 60 EnergieStG wird abgelehnt. Insbesondere der Hinweis auf die allgemeine Billigkeitsregelung wird in der Realität ins Leere laufen, da der Zoll erfahrungsgemäß die Billigkeit unter Verweis auf die gestrichene gesetzliche Regelung als vom Gesetzgeber nicht gewollt ablehnen wird bzw. eine Billigkeit in der Regel ohnehin nur bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen oder einer Existenzgefährdung gewährt wird, die für Unternehmen bei Zahlungsausfall einzelner Kunden nicht gegeben sein dürfte. EU-Richtlinienrecht steht unserer Meinung nach einer Beibehaltung dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen und ist nach unserer Kenntnis bislang auch von keinem Gericht ins Feld geführt worden (vgl. z. B. EuGH v.22.01.2001 C-80/01). Hier gibt es bereits ausführliche Stellungnahmen sowie ein externes Gutachten aus der Vergangenheit, auf die wir in diesem Zusammenhang verweisen.

Petition: *Keine Streichung.*

Exkurs:

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs möchten wir gerne die Diskussion zum Thema „**Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall**“ erneut aufnehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage trägt der Steuerschuldner, also regelmäßig das Energieversorgungsunternehmen, im Energie- und Stromsteuerrecht das Insolvenzrisiko des Letztverbrauchers. Wenn der Letztverbraucher zahlungsunfähig ist und die Energie- bzw. die Stromlieferung nicht mehr bezahlen kann, bleibt das Energieversorgungsunternehmen für diese Lieferungen trotzdem verpflichtet, die Energie- bzw. Stromsteuer an den Fiskus abzuführen. Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen zurzeit keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung derjenigen im Verkaufspreis enthaltenen Strom- und Energiesteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Auch im Energiesteuergesetz und in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gibt es keine entsprechende Regelung für die Abgabe von leitungsgebundenem Gas. Während beispielsweise das Umsatzsteuergesetz (UstG) eine Korrekturregelung für Zahlungsausfälle der Kunden beinhaltet, gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung für leitungsgebundene Energielieferungen (Strom und Erdgas).

Der BDEW hatte sich bereits mehrfach für eine gesetzliche Regelung eingesetzt. Das BMF hielt in den vergangenen Jahren eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik für verzichtbar, weil - so das BMF - die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Die Entscheidung des BFH zu diesem Thema (Urteil vom 17.12.2013, VII R 8/12) ist auf Basis des geltenden Rechts ergangen. Der BFH hatte hier entschieden, dass der Stromsteuerschuldner keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der Stromsteuer hat, wenn die Stromsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers nicht auf diesen direkt abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibe durch eine entsprechende Preiskalkulation jedoch weiterhin möglich, so der BFH.

Das Thema ist in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen in Deutschland insgesamt weiter von Bedeutung und ist für die Energieversorgungsunternehmen im speziellen von zunehmend hoher wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem wirtschaftlichen Umfeld sollten aus unserer Sicht mögliche Preissteigerungen von Strom- und Gaslieferungen aufgrund zu zahlender Energie- und Stromsteuer aus übergewälzten Forderungsausfällen möglichst vermieden werden.

Petition: Im Energie- und im Stromsteuergesetz sollte eine gesetzliche Korrekturregelung für Zahlungsausfälle beim Kunden eingeführt werden, durch die gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen in solchen Fällen die Energie- und Stromsteuer nicht an den Fiskus abführen müssen.

Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu § 1a Abs. 4 StromStV

Die Regelung ist zu begrüßen.

Hier bitten wir um eine Klarstellung im Verordnungstext, dass die Lieferung von Versorger an Versorger mit Erlaubnisscheinvorlage unversteuert möglich ist. Ziel ist lt. VO-Entwurf-Begründung die Flexibilisierung der Abrechnung zwischen Versorgern gem. dem Vorbild des aktuellen § 1a Abs. 4 Nr. 1 StromStV. Dieser lässt beide Besteuerungsvarianten zu. Dies ist auch für eine Neuregelung zu fordern. Eine Flexibilisierung, wie sie der § 1a Abs. 8 neu als Antragsvorgang beim HZA vorsieht, sehen wir nicht als zielführend an. Dies ist nicht erforderlich (vgl. aktueller § 1a Abs. 4 Nr. 1). Ein HZA-Antrags-/HZA-Genehmigungsmodell ist aus Bürokratieverhinderungsgründen abzulehnen - die VO-Begründung führt als Ziel der Neuregelung an, eine erhebliche Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung anzustreben. Dies würde nicht erreicht. Im Übrigen ist ein Regel-/Ausnahmeverfahren über eine Ausnahme-Genehmigung durch das HZA viel zu schwerfällig, um einen deutlich erweiterten Anwendungskatalog (dies ist lt. Begründung intendiert) praxistauglich abzubilden.

Die Flexibilisierung und Bürokratietauglichkeit wird gefördert, wenn ein CPO-Versorger steuerpflichtig beliefert werden kann bzw. auch alternativ unversteuert beziehen kann, wenn der CPO dem Vorversorger einen Erlaubnisschein vorlegt. Diese Flexibilität erleichtert Abrechnungsprozesse der Versorger an CPOs, da eine Differenzierung, ob der CPO ein Versorger ist oder nicht unterbleiben kann. Steuerrisiken entfallen und eine verwaltungsarme Praxistauglichkeit wird erreicht. Die Begründung zum § 5a fordert eine stärkere Vereinheitlichung und Annäherung an Vorgänge des EnWG. Das EnWG differenziert nicht, ob ein Ladesäulenbetreiber stromsteuerlicher Versorger ist oder nicht. Demnach fördert die Möglichkeit, dass der Vorversorger alle seine CPOs einheitlich gleich behandeln kann und diese besteuert beliefert, eine bürokratie- und risikoarme und damit einfache Umsetzungspraxis.

Petition: Aufnahme bzw. Klarstellung, dass Ladesäulenbetreiber (CPO), die zusätzlich klassische Versorger sind, besteuert vom Vorversorger beliefert werden können und damit nicht verpflichtend selbst besteuern müssen (Flexibilisierung). Ergänzend könnte ihn den Verordnungstext mit aufgenommen werden, dass auch Versorger in ihrer Eigenschaft als Ladesäulenbetreiber als Letztverbraucher behandelt werden können.

Zu § 1d Abs. 2 Satz 4 StromStV-E

Die generelle Anlehnung der Entlastungsfristen (u.a. § 1d, § 12 a...) an die Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO ist zu begrüßen.

Petition: *Wir empfehlen hier nur noch den Zusatz ff. bzw. die Paragraphenangabe §§ 169-171 AO (wie in der Begründung zu § 1d StromStV-E erwähnt), um klarzustellen, dass auch die Anlauf- und Ablaufhemmungen der AO entsprechend greifen.*

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 StromStV-E

In § 10 Abs. 2 StromStV ist aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, dass für Anlagen, die eine bestimmte elektrische Nennleistung (bisher 50 kW, neu 1 MW) nicht überschreiten, die Entnahme von Strom für begünstigte Zwecke allgemein erlaubt ist. Das begrüßen wir.

Die hier den Verwaltungsbehörden eingeräumte Möglichkeit, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Erlaubnis umfangreiche anlagenbezogene Unterlagen anzufordern konterkariert aber die Vereinfachungsregelung des § 10 StromStV. Wir lehnen sie daher ab. Nach unserer Kenntnis machen Hauptzollämter von den ihnen eingeräumten Überprüfungsrechten regelmäßig umfassend Gebrauch, häufig ohne das Verhältnis von Mehraufwand beim Steuerpflichtigen und möglichem Erkenntnisgewinn bei der Verwaltung im Auge zu haben. Im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme oder Betriebsprüfung sind detaillierte Nachfragen in Zweifelsfällen auch weiterhin möglich.

Petition: *Auf die Einräumung einer Möglichkeit, umfangreiche Formulare auch in Bagatellfällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStV-E anzufordern zu können, sollte daher verzichtet werden.*

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz StromStV-E

Die Regelung führt zu weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen der Versorger durch die erforderliche Umstellung und manuelle Ergänzung der Nachweissysteme.

Petition: *Wir bitten um Streichung der Regelung.*

Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 StromStV-E

Die Auswirkungen dieser Regelungen können noch nicht eingeschätzt werden. Es ist zu befürchten, dass bei der Erstellung von Aufzeichnungen nach dieser Vorgabe hohe bürokratische Lasten für den Versorger entstehen.

Die formularmäßigen Aufzeichnungen werden regelmäßig aus dem Kundenabrechnungssystem abgeleitet. Entsprechende Abrechnungen stehen für jeden einzelnen Lade- bzw. Entladevorgang eines Speichers durch den Versorger im Abrechnungssystem nicht zur Verfügung. Eine medienbruchfreie und revisionssichere Erstellung der formularmäßigen Aufzeichnungen ist beim notwendigen Zugriff auf mehrere Quellsysteme nicht gewährleistet. Entsprechende betriebliche Aufzeichnungen liegen bereits heute regelmäßig vor und sind für das Besteuerungsverfahren ausreichend.

Petition: Überprüfung der bürokratischen Anforderungen und ggf. Verzicht auf diese Regelung.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a StromStV-E/ § 2 Abs. 9 StromStG-E

Die Vorschrift, dass alle Speicher im Marktstammdatenregister anzumelden sind, aber auch dass die Strommengen im Speicher, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen oder steuerfrei sind, bei der Einspeicherung gesondert aufgezeichnet werden müssen, führt zu erheblichem, weiteren Bürokratieaufwand durch Aufzeichnungen.

Im Unterschied zu der bisherigen Anzeige von Speichern beim HZA würde eine Erfassung im Marktstammdatenregister auch zu einer weiteren allgemein zugänglichen Veröffentlichung von Daten führen (Wortlaut im Entwurf „dient zur vollständigen Überwachung“ führt eher zur „vollständigen Offenlegung“). Das ist abzulehnen.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff StromStV-E (ebenso bei Erdgas)

Die Änderungen sind abzulehnen. Sie greifen auch in andere Rechtsgebiete in unzulässiger Weise ein und können von den Versorgern nicht umgesetzt werden. Im Folgenden soll auf die Umsetzungshindernisse im Einzelnen eingegangen werden:

1. *Der Versorger hat im Hauptbuch ein Stromsteuerkonto zu führen*

Die Vorgaben der Verordnung verhindern, dass der Versorger ggf. mehrere Konten für den Ausweis der Stromsteuer führen kann. Ein Eingriff in die Buchhaltung nach dem HGB oder anderen Bilanzierungsgrundsätzen durch eine stromsteuerliche Regelung ist u. E. unzulässig.

2. *Der Versorger soll in dem Hauptbuchkonto „sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer“ aufzeichnen*

Aus Kapazitätsgründen erfolgt die Abrechnung von Kundenlieferungen bei Versorgern, deren Geschäftsvorfälle eine gewisse Größenordnung erreichen, in dem Hauptbuch vorgelagerten Buchhaltungssystemen. Ein Übertrag der Geschäftsvorfälle in das Hauptbuch erfolgt nur auf Basis von Salden. Das Hauptbuch ist regelmäßig für eine Erfassung und Buchung von Geschäftsvorfällen im hier vorliegenden Massengeschäft nicht ausgeprägt. Die Kundendaten können schon wegen des Datenumfangs nicht aus ausschließlich verbrauchsteuerlichen Zwecken vom Vorsystem in das Hauptbuch überführt und dort abgebildet werden.

3. *Der Versorger soll in dem Hauptbuchkonto „die Grundlagen der Berechnung“ erfassen*

Die stromsteuerlichen Aufzeichnungspflichten werden durch den digitalen Datenextrakt abgebildet. Die steuerlichen Aufzeichnungen sind aber nicht Teil der Finanzbuchhaltung.

Im Hauptbuch werden nur „Werte“ abgebildet. Mengenangaben können nur aus den Nebenbüchern stammen. Ein Zollprüfer kann über das Hauptbuch nur die wertmäßige Vollständigkeit mit dem Datenextrakt abgleichen. Geprüft wird, ob das, was der Steuerschuldner in einem Kalenderjahr wertmäßig gebucht hat, auch in die Steueranmeldung eingegangen ist.

Ein Zollprüfer soll über Stichproben retrograd ermitteln können, ob eine bestimmte Menge, die im Nebenbuch und im Datenextrakt enthalten ist, als Rechnung (die als Beleg zur Verfügung steht) wertmäßig auch ins Hauptbuch aufgenommen wurde. Nur für diesen Zweck ist ein Stromsteuerkonto zu führen. Die für die stromsteuerlichen Zwecke gebuchten „Werte“ können daher mit den Mengen, die (über den Datenextrakt) in die Steueranmeldung aufgenommen worden sind, verprobt werden

Die stromsteuerlichen Aufzeichnungspflichten werden regelmäßig mit dem aus den betrieblichen Aufzeichnungen generierten Datenextrakt erfüllt. Die zusätzliche Erfassung der einzelnen stromsteuerlichen Vorgänge im Hauptbuchkonto ist aus den vorgenannten Gründen entbeh-

lich und führt auch nicht zu der in der Gesetzgebung aufgeführten „Rechtssicherheit“ oder einer Angleichung an andere Rechtsbereiche. Diese Rechtsbereiche sind uns jedenfalls nicht bekannt.

Petition: *Die Formulierung in § 4 Abs 3 sollte klarstellend wie folgt lauten: „Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen, welche die Überleitung der im Datenextrakt für die Steueranmeldung enthaltene Menge zu dem im Hauptbuch abgebildeten Stromsteuerbetrag ermöglicht.“*

Zu § 4 Abs. 7 StromStV-E

Die Umsetzung dieser Vorgabe führt zu hohen zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen für die Versorger, gerade in einer Energiewendewelt, die durch kleine dezentrale Energieerzeugung gekennzeichnet ist. Es ist kein Mehrwert für steuerliche Zwecke erkennbar.

Petition: *Wir regen die Streichung der Vorschrift an.*

Zu § 12 Abs. 1 StromStV-E

Weiterhin wird, auch mit der Änderung der Vorschrift, auf den Prozess der eigentlichen Stromerzeugung im technischen Sinne abgestellt. Zwar wird das Wort insbesondere nun auch als Eingang in die Definition eingefügt, jedoch verbleibt es bei den Neben- und Hilfsanlagen, die für den technischen Stromerzeugungsprozess notwendig sind. Auf diese Anlagen hat die Hauptzollverwaltung die Befreiungsnorm dann auch gerne beschränkt. Der EuGH hat jedoch in dem zur Begründung der Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG zitierten Urteil (RWE Power, C-571/21) ausgeführt, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche unter die Begünstigung zu subsumieren sind. Ferner besteht durch die Streichung des Sondersachverhaltes für Pumpspeicherkraftwerke die Gefahr, dass diese Verbräuche zukünftig der Besteuerung unter-

liegen, auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die explizite Befreiung aufgrund der Regelungen zu Stromspeichern nicht mehr erforderlich ist. Die Steuerfreiheit muss ausdrücklich klargestellt werden.

Der Wortlaut des verbleibenden Absatzes bildet die verordnungsrechtlichen Anforderungen einer sich ändernden Kraftwerksstruktur nicht ausreichend ab. Die Regelung nimmt weiterhin ausschließlich auf konventionelle Großerzeugungsanlagen Bezug. Regelungen (und ggf. Vereinfachungen) für (kleine) EE-Anlagen (BHKWS, Winderzeugungsanlagen oder Photovoltaikanlagen etc.) werden in der Verordnung nicht explizit berücksichtigt. Es wäre zu begrüßen, Grundsätze der nationalen Umsetzung von Artikel 14 der Energiesteuer-Richtlinie im Rahmen der StromStV anwendungssicher darzustellen, um Rechtsklarheit für die Beteiligten und weniger Kontroll- und Korrekturaufwand für die Zollverwaltung zu bekommen.

Petition: § 12 StromStV sollte um Regelungen für eine einfache Rechtsanwendung außerhalb konventioneller Erzeugungsanlagen ergänzt werden. Die Steuerfreiheit von Pumpspeicherwerken sollte klargestellt werden.

Zu § 12 Abs. 2 StromStV-E

Die Streichung von § 12 Abs. 2 lehnen wir ab. Das würde einen großen, zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten. In der Praxis ist es zudem häufig nicht möglich, die geforderten Messwerte vorzuhalten - die Möglichkeit einer Schätzung muss daher zwingend beibehalten werden.

Petition: Wir fordern, diese Streichung nicht vorzunehmen.

Zu § 12a Abs. 3 StromStV-E

Die Streichung von § 12a Abs. 3 StromStV lehnen wir ab. Das würde bei betroffenen Unternehmen einen großen, zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten.

Petition: Wir fordern, diese Streichung nicht vorzunehmen.

Zu § 12a Abs. 4b StromStV -E

Der neugefasste § 12a Abs. 4b StromStV-E führt zu mehr Bürokratie. Wenn Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Anlage zur Stromerzeugung entnommen wird, soll für jede Person für jede Anlage eine Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgelegt werden. Das Führen der Aufzeichnung durch den beteiligten Dritten ist nicht umsetzbar. Hier wäre u. E. eine Vereinfachungsregel in der Form von § 17 b Abs. 4 StromStV hilfreicher, indem gesetzlich festgelegt wird, dass solche Entnahmen als eigene Entnahmen gelten. Zumindest die Verknüpfung mit dem Begriff Person muss u. E. auf jeden Fall geändert werden, da dies so ausgelegt werden könnte, dass für jeden Arbeitnehmer eines Dienstleistungsunternehmens eine eigene Selbsterklärung vorgelegt werden muss.

Petition: *Es sollte die Vereinfachungsregelung nach § 17b Abs. 4 Str4omStV gelten.*

Zu § 12a Abs. 5 StromStV u.ä.

Die Regelung ist nicht umsetzbar. Die Vorgabe für Steuerpflichtige, die ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und Jahresabschlüsse aufstellen, Menge und Verwendungszweck nicht belegmäßig aufzeichnen zu können, verkennt den Sinn und Zweck einer Finanzbuchhaltung.

Gegenstand einer Buchhaltung und eines Jahresabschlusses sind ausschließlich Transaktionen, die einen finanziellen Hintergrund haben. Es ist nicht möglich, in der Buchhaltung Berechnungsgrundlagen zu erfassen oder Berechnungen auszuführen. Grundlage für eine Buchung sind immer entsprechende Buchungsbelege, d. h. der Sachverhalt, der zu finanziellen Auswirkungen innerhalb der Buchhaltung führt muss zuvor ermittelt und dargestellt werden. Danach kann eine monetäre Erfassung des Sachverhaltes in der Buchhaltung erfolgen. Die bilanzielle Erfassung der Verbrauchsteuer erfolgt in der Regel in einer Summe nach Erstellung einer entsprechenden Steuererklärung bzw. vorab als abgrenzende Buchung im Rahmen eines Jahresabschlusses. Einzelne Sachverhalte, die in der Steueranmeldung aufgehen, werden grundsätzlich nicht in der Buchhaltung abgebildet. Satz 3 ist daher zu streichen.

Zu § 12b StromStG_E iVm § 9 EnergieStV-E (Anlagenbegriff)

Die Neuregelung des Anlagebegriffs nach § 12b StromStV-E ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie löst die derzeitige Problematik, dass teilweise weder eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG noch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erteilt wird und ist insofern hilfreich. Offen ist, nach welchen konkreten Kriterien Komponenten als eine Anlage an einem Standort zusammengerechnet werden.

Petition: *Im Sinne der teleologischen Auslegung der Vorschrift schlagen wir vor, dass Stromentnahmen, die physikalisch der Stromerzeugung zugeordnet werden können, als Entnahmen am Ort der Erzeugung bzw. in räumlicher Nähe gelten.*

Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu §§ 96, 97 EnergieStV -E ua. (Verlängerung Antragsfristen)

Die Angleichung der Antragsfristen an die allgemeinen Festsetzungsfristen der Abgabenordnung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BFH (VII R 1/23, Urteil vom 29. August 2023) und des EuGH (C-553/21, Urteil vom 22.12.2022) werden begrüßt.

Zu § 23 EnergieStV-E (Entnahme Energieerzeugnisse aus Steuerlager)

Die Neuregelung in §23 EnergieStV, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 Energiesteuergesetz nicht entsteht, wird ebenfalls begrüßt.

Exkurs zur § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG – Klärgas, Abwasserentsorgung

Hintergrund und Klärgassituation

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll u. a. Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung von der Stromsteuer befreit werden, wobei aber eine Befreiung darüber hinaus vollständig entfällt. Die Kurzpositionierung des BDEW fokussiert sich auf diesen zuletzt genannten Punkt.

Steuerbegünstigung für Strom aus Klärgas und Klärschlamm notwendig

Betrifft die Änderung in § 2 Nr. 7 StromStG (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a RefE): ersatzlose Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“

Die Streichung übernimmt den schon zum Jahreswechsel (durch Auslaufen der EU-Freistellungsanzeige) erfolgten Wegfall der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen bis 2 MW, die Strom aus Klärgas erzeugen, nun dauerhaft in das Gesetz.

Darin liegt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien. Die Änderung führt zu einem deutlichen Kostenanstieg bei den Abwasserentsorgern und damit zu einer Verteuerung der Abwasserbeseitigung.

Die Herausnahme von Klärgas aus dem Kanon der erneuerbaren Energien steht im Widerspruch zu nationalen und europarechtlichen Regelungen (§ 2 Nr. 21 EEG, Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96, Artikel 2 Nr. 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EERL/RED III, Richtlinie (EU) 2018/2001, Art. 11 der vom EU-Parlament bereits verabschiedete neue Kommunalabwasserrichtlinie). Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn:

Klärgas entsteht bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Kläranlagen im Wege der Ausfäulung. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubare Anteile von Abfällen, zumeist aus Haushalten, und daher um erneuerbare Energieträger. Entsprechende Regelungen kennt das EEG, wo Klärgas und Klärschlamm vom Begriff der „erneuerbare Energien“ bzw. „Biomasse“ umfasst sind (vgl. § 3 Nr. 21 EEG), wie auch Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie.

Die Streichung widerspricht dem Ziel der ökologischen Steuerreform, welche die Grundlage des Stromsteuergesetzes ist, sowie allen politischen Bestrebungen für Nachhaltigkeit.

Sowohl Klärgas wie in einigen Fällen auch Klärschlamm werden regelmäßig in den Klärwerksbetrieben vor Ort in ökologisch effizienter Weise in KWK-Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der erzeugte Strom kann wiederum für die (stromintensiven) Prozesse in der

Kläranlage selbst verwendet werden, wodurch ein (je nach Konstellation sehr weitgehend) energieautarker und „grüner“ Klärwerksbetrieb ermöglicht wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der „grüne“ Klärwerksbetrieb verhindert. Denn für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW bleibt es beim ersatzlosen Wegfall der Steuerbegünstigung. Bei BHKW mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW kann künftig eine Begünstigung denkbar sein, wenn entweder das verwendete Klärgas entgegen der üblichen Befreiung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG vollumfänglich mit der Energiesteuer versteuert würde (dann wäre eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 b StromStG-E möglich) oder das Klärgas-BHKW zugleich auch die **Hocheffizienz-Kriterien** nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erfüllt. Letzteres ist entgegen der Auffassung des BMF aber in vielen Fällen nicht gegeben, da viele Klärwerksstandorte historisch gewachsen sind und bereits frühzeitig die Errichtung von BHKW zwecks ökologischer Nutzung des Klärgases im Fokus der Betriebe stand. Gerade ältere Anlagen erfüllen aber nicht in jedem Fall die Hocheffizienzkriterien. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die frühzeitigen Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit nunmehr mit einer sprunghaften zusätzlichen Steuerlast bestraft werden sollen.

Ein Ziel der ökologischen Steuerreform war auch der stärkere Ausbau von erneuerbaren Energien. Dieses Ziel wird auch im vorliegenden Referentenentwurf wiederholt. Unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsaspekte“ heißt es, dass mit dem Entwurf die Ressourcenschonung und der Ausbau der Erneuerbaren Energien (zukunftsfähige Energieversorgung) positiv beeinflusst wird und er daher mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Einklang steht. Dem ist nicht so. Diese Ziele werden mit der erheblichen steuerlichen Belastung der Stromerzeugung mit Klärgas und Klärschlamm konterkariert.

Im Übrigen entsteht auch ein Wertungswiderspruch zur bereits vom EU-Parlament verabschiedeten neuen Kommunalabwasserrichtlinie, in deren Artikel 11 die Betreiber von Kläranlagen ab 10.000 Einwohnerwerten verpflichtet werden, ihren Energiebedarf entweder aus selbst oder aus in ihrem Namen erzeugter erneuerbarer Energie zu decken. Erneuerbaren Energien i. S. dieser Vorschrift sind Energieträger gem. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dort ist u. a. Klärgas als erneuerbare Energie definiert. Wenn aber einerseits die Nutzbarmachung von Klärgas zur Stromerzeugung sogar gefordert wird, gerade weil es sich um einen erneuerbaren Energieträger handelt, ist es nicht stimmig, wenn andererseits Klärgas im Kontext der Stromsteuer anders behandelt wird als andere Energieträger.

Auch vor dem unionsrechtlichen Hintergrund ist eine stromsteuerrechtliche Begünstigung von Strom, der mit Klärgas oder Klärschlamm erzeugt wird, möglich. Als Grundlage dient weiterhin Art. 15 Abs. 1 lit. b der Energiesteuer-Richtlinie (2003/96/EG). Soweit aufgrund der Verschärfung des Beihilfenrechts und der Neufassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Jahr 2023 eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr möglich sein sollte,

ist jedenfalls auch nach dem neugefassten Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 AGVO zweifelsfrei eine Steuerermäßigung unter Beachtung des unionsrechtlichen Mindeststeuersatz von 0,50 €/MWh bei der betrieblichen Verwendung beihilfenrechtlich möglich. Damit würde ein wesentlicher Teil der Steuerbelastung abgemildert.

Petition: *Um auch zukünftig im Kläranlagenbetrieb die ökologische Nutzung der erneuerbaren Energieträger Klärgas und Klärschlamm zur Stromerzeugung unabhängig von der Anlagengröße und anderweitiger Kriterien wie der Hocheffizienz sicherzustellen, schlagen wir die Aufnahme der folgenden Neuregelung in § 9 Abs. 2a StromStG-E vor:*

„Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er aus Klärgas oder kommunalem Klärschlamm erzeugt und vom Betreiber der Anlage in Anlagen der Abwasserbeseitigung zum Selbstverbrauch entnommen wird.“

Soweit erforderlich können die Begriffe „Klärgas“ und „kommunaler Klärschlamm“ in § 2 StromStG ergänzend definiert wird. Da es sich um geläufige Begriffe handelt, ist dies aber nicht zwingend. Ebenso kann, soweit zur steuerlichen Überwachung erforderlich, ein entsprechender Erlaubnisvorbehalt in § 9 Abs. 4 StromStG aufgenommen werden.

Die Steuerermäßigung ist auch deswegen erforderlich, da die weggefallene Stromsteuerbefreiung bei den betroffenen Betrieben und juristischen Personen der Abwasserwirtschaft nicht durch die ausgeweitete Begünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG (Entlastung in Höhe von 20,00 €/MWh) kompensiert wird. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf wird seitens des BMF in einigen Fällen davon ausgegangen, dass statt der Steuerbefreiung „alternativ für den Eigenverbrauch regelmäßig die Steuerentlastung des § 9b des Gesetzes zur Verfügung“ steht. Hiervon ist die Abwasserwirtschaft allerdings nicht umfasst, da die Definition der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes insoweit nicht angepasst wurde.

Unabhängig vom geplanten Wegfall von Klärgas als erneuerbarer Energieträger stellt auch die Erweiterung des Hocheffizienzkriteriums für KWK-Anlagen bis 2 MW in § 2 Nr. 10 StromStG-E i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG die steuerfreie Nutzung von aus Klärgas erzeugtem Strom vor weitere Hürden:

BHKW-Strom kann derzeit und nach dem Entwurf steuerfrei nur noch im räumlichen Zusammenhang genutzt werden, wenn das BHKW hocheffizient i. S. d. § 9 Nr. 10 StromStG(-E) ist. Gegenüber der aktuellen Regelung soll zwar die Nutzungsgradregelung entfallen, es kommt aber mit dem CO₂-Emissionsgrenzwert eine neue Voraussetzung hinzu, deren Auswirkungen die Kläranlagenbetreiber in der Kürze der Stellungnahmefrist nicht zuverlässig einschätzen können. Denn zu den CO₂-Emissionen in den BHKW liegen keine repräsentativen und übermittelbaren Daten vor. Es ist daher kaum einschätzbar, ob das Hocheffizienzkriterium künftig überhaupt erfüllt werden könnte.